Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/30 53R9/97y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1997

Norm

KO §193 Abs2
KO §194

Rechtssatz

Erlöse der konkursmäßigen Verwertung des Schuldnervermögens sind ohne Anrechnung auf die Quote des Zahlungsplanes an die Gläubiger zu verteilen, stellen also keine Vorauszahlung auf die Quote, sondern eine zusätzliche Zahlung dar.

Entscheidungstexte

- 53 R 9/97y
  Entscheidungstext LG Salzburg 30.01.1997 53 R 9/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:1997:RSA0000009

Dokumentnummer

JJR_19970130_LG00569_05300R00009_97Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at